

- 11.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12

Ausschüsse

- 12.1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
- 12.2 Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 13

Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§ 14

Gäste und Training

14.1 Gäste

Gästen ist die Teilnahme an den Tauchclubaktivitäten (Flossenschwimmen, UW-Rugby und Gerätetraining) nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung möglich. Das einladende Mitglied hat den Vorstand über seine Absicht zu informieren und den Gast zu belehren, dass seine Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt. Gebühren für Gäste werden nicht erhoben.

14.2 Training

Das Training wird von den Vorstandsmitgliedern oder geeigneten Mitgliedern geleitet. Jedem Mitglied ist es freigestellt, sich im Training einer Gruppe seiner Wahl zuzuordnen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und dass 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Langen und den Landessportbund Hessen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die jeweiligen Anteile werden zwischen den Vermögensempfängern vereinbart.

Die Mitglieder haben die Änderung der §§ 2,3 und 15 der Satzung mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

§ 16

Gerichtsstand und Vereinsregister-Angelegenheiten

- 16.1 Zivilgerichtliche Angelegenheiten: Zuständig Amtsgericht Langen (Hessen)
16.2 Vereinsregister-Angelegenheiten: Zuständig Amtsgericht Offenbach am Main.
Vereinsregister VR 3345
(Erstausstellung Satzung: Amtsgericht Langen (Hessen) Vereinsregister 8 VR 345 vom 15. Dezember 1976)

Bestätigung der Revision vom 07. März 2009:

1. Vorsitzender

Andreas Hahn

2. Vorsitzender

Markus Bode

(maschinell erstellt, daher keine Unterschriften)

Unterwasserclub Langen (Hessen) e.V.



SATZUNG

(Revision gemäß Beschluss der JHV vom 07. März 2009)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unterwasserclub Langen (Hessen) e.V.
Sitz des Vereins ist Langen (Hessen).

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens, des Flossenschwimmens und des Unterwasserrugbys. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von regelmäßigen Trainingseinheiten sowie Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein führt als Mitglieder:
- 1.) Erwachsene
 - 2.) Jugendliche 14 – 18 Jahre
 - 3.) Kinder bis 14 Jahre (Nur mit erziehungsberechtigten, erwachsenen Mitgliedern; Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.)
- 6.2 Der Antrag für die Aufnahme im Verein muss schriftlich erfolgen. Die aktive oder passive Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmeformular beantragt. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Für die aktive Mitgliedschaft ist eine gültige ärztliche Bescheinigung für Tauchsporttauglichkeit einzureichen. Diese Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an Tauchsportaktivitäten oder UW – Rugby teilnehmen will. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied sollte den Erwerb eines Tauchsportabzeichens anstreben.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 7.3 Die Rücknahme der Kündigung durch das Mitglied ist bis zum Jahresende möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 7.4. Diese Bestimmungen gelten nicht bei schuldhafter Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Hier gilt die Regelung, dass dem Mitglied unter der uns bekannten Adresse eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Nachfristsetzung zugeht. Danach entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss, der jedoch nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
- 8.2 Der Vorstand ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände einer Stundung oder einem Erlass des Mitgliedsbeitrages zuzustimmen.
- 8.3 Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
- 8.4 Bei Eintritt eines Bewerbers während des Geschäftsjahres wird der Beitrag gemäß der noch verbleibenden Quartale des Jahres berechnet.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- 1.1 Dem „Geschäftsführenden Vorstand“, der den Verein im Sinne §26 BGB vertritt:
 - 1.) Erste/-r Vorsitzende/-r
 - 2.) Zweite/-r Vorsitzende/-r
 - 3.) Ressortleiter/-in „Finanz- und Mitgliederverwaltung“
 - 1.2 Dem Verwaltungsvorstand:
 - 1.) Ressortleiter/-in „Presse & Protokoll“
 - 2.) Ressortleiter/-in „Clubveranstaltungen“
 - 3.) Geschäftsstellenleiter/-in
- Wenn Clubabläufe es erfordern, kann auf der JHV beschlossen werden, weitere Ressortleiter/-innen zu wählen bzw. zu ernennen. (Z.B. Ressortleiter/-in für Tauchausbildung, Jugendtraining usw.)
- 10.2 Es ist nicht möglich, dass zwei Mitglieder einer Familie dem „Geschäftsführenden Vorstand“ angehören.
- 10.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
- 10.4 Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- 10.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
- 10.6 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt.
- 11.2 Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden.
- 11.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
 - d) Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.
 - e) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung (siehe Einschränkung § 7).
- 11.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 11.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens 3 erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.